



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske lojeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 23, Nummer 17, Peitz, den 17.12.2014

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,
03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske lojeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 5.450 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 41,65 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung des Vorhabens „Gewässerausbau Cottbuser Ostsee, Teilvorhaben 2 - Herstellung des Cottbuser Ostsees“ - Öffentliche Auslegung des Antrages

Seite 2

Haushaltssatzung des Amtes Peitz für das Haushaltsjahr 2015

Seite 2

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Peitz zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagespflegestelle

Seite 3

Satzung des Amtes Peitz zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Peitz

Seite 3

Satzung des Amtes Peitz zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte „Lutki“ Jänschwalde

Seite 8

Benutzungs- und Gebührensatzung des Amtes Peitz für die Nutzung der Amtsbibliothek Peitz

Seite 12

Festsetzung der Grundsteuern 2015

Seite 14

Gemeinde Heinersbrück

Eröffnungsbilanz 2011

Seite 15

Gemeinde Turnow-Preilack

Hauptsatzung

Seite 16

Haushaltssatzung 2015

Seite 17

Landkreis Spree-Neiße

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße

Seite 18

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Adresse/Sprechstunden

Seite 19

3. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz

Seite 19

Ausschreibung Neuverpachtung eines Jagdbezirks, Gemarkung Jänschwalde

Seite 19

Beschlüsse der 3. Verbandsversammlung des TAV

Seite 19

Sitzungstermine

Seite 19

Sprechstunden der Bürgermeister

Seite 20

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung des Vorhabens „Gewässerausbau Cottbuser Ostsee, Teilvorhaben 2 - Herstellung des Cottbuser Ostsees“ Öffentliche Auslegung des Antrages

Die Vattenfall Europe Mining AG hat für das o. g. Vorhaben einen Antrag eingereicht. Dieser Antrag erfordert ein Anhörungsverfahren.

Der Antrag umfasst neben der Herstellung des Gewässers nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) folgende Benutzungen nach § 9 Abs. 1, Nr. 1 und Abs. 2, Nr. 1 WHG:

- dauerhaftes Entnehmen, Überleiten und Einleiten von Spreewasser über den Hammergraben, den Zuleiter 1 und das Einlaufbauwerk in den Cottbuser Ostsee,
- dauerhaftes Einleiten von Wasser aus dem Haasower Landgraben und dem Koppatz-Kahrener Landgraben in den Cottbuser Ostsee,
- dauerhaftes Entnehmen, Überleiten und Einleiten von Spreewasser über den Hammergraben und den Willmersdorfer Seegraben in den Cottbuser Ostsee,
- dauerhaftes Entnehmen, Überleiten und Einleiten von Wasser aus dem Kiessee Maust über den Desankagraben in den Schwarzen Graben zur Begrenzung des Wasserstandes im Kiessee Maust auf +62,6 m NHN,
- dauerhaftes Ausleiten von Wasser aus dem Cottbuser Ostsee in die Vorflut (Schwarzer Graben) über die Fischaufstiegsanlage und über das Auslaufbauwerk,
- temporäre geschlossene und offene Bauwasserhaltungen zum Neu- und Rückbau

Das Vorhaben ist UVP-pflichtig. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Folgende Unterlagen nach § 6 UVPG wurden vorgelegt:

- Umweltverträglichkeitsstudie
- Natura 2000-Voruntersuchung
- Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Variantenvergleich Ausbau Schwarzer Graben
- Zusammenfassende Aussagen zur Umwelt nach § 6 UVPG

Von den Auswirkungen der im Antrag dargestellten Maßnahmen sind die Gebiete der Stadtverwaltung Cottbus, der Ämter Peitz und Burg (Spreewald) sowie der Gemeinde Neuhausen/Spreewald betroffen.

Auf der Grundlage der §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Antrag in der Zeit

vom 12.01.2015 bis zum 12.02.2015

(Anmerkung: Der Zeitraum muss einen (1) Monat umfassen (Quelle: § 73 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).)

im Amt Peitz, Schulstraße 6 in 03185 Peitz, Bürgerbüro während der Dienststunden für jedermann zur Einsicht ausliegt.

Es wird darauf hingewiesen,

1. **dass jeder, dessen Belange durch den Antrag berührt werden, Einwendungen bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, in 03046 Cottbus oder beim Amt Peitz dazu erheben kann.** Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen,

2. dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen Titeln beruhen,
3. dass rechtzeitig erhobene Einwendungen in einem Termin erörtert werden, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt,
4. dass beim Ausbleiben eines Beteiligten zum Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
5. dass
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Amt Peitz, den 25.11.2014

E. Hölzner
Amtdirektorin

Haushaltssatzung des Amtes Peitz für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 24.11.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	7.512.100 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	8.279.100 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	7.291.500 EUR
Auszahlungen auf	8.333.700 EUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

- | | |
|--|---------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 7.279.500 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 7.970.200 EUR |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 12.000 EUR |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 363.500 EUR |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 EUR |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0 EUR |
- festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Jahr 2015 nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Hebesätze für die Realsteuern entfallen.

§ 5

Die Amtsumlage für das Haushaltsjahr 2015 wird auf 31,050 v.H. der Umlagegrundlage festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 40.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 15.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf über 20.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 20.000 EUR festgelegt.
5. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn:
 - a) beim ordentlichen Ergebnis ein zusätzlicher Fehlbetrag in Höhe von 80.000 EUR entsteht.
 - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 40.000 EUR übersteigen.

Peitz, den 25.11.2014

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

- Siegel -

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Peitz

zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagespflegestelle

Auf der Grundlage von

- § 3, § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/0, Nr. 19; S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32),
- in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) - Aches Buch (VIII) - Kinder und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464),
- § 17 des zweiten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I/14 Nr. 07),
- § 4 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat der Amtsausschuss des Amtes Peitz in seiner Sitzung am 24.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Änderung in § 1 Grundsätze**

- In Absatz 2 wird der bisherige Satz 2:
 „Die Regelung zum Essengeld wird nicht in dieser Satzung sondern im Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson direkt geregelt.“ gestrichen.
- In Absatz 2 wird als Satz 2 neu aufgenommen:
 „Die Höhe des Essengeldes wird durch Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Peitz festgelegt.“

§ 2**Änderung in § 6 Einkommen**

- In Absatz 1 Satz 3:
 „Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, das Kindergeld, Unterhaltsleistungen für den Personensorgeberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag ermittelt wird, sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen und sonstige Einkünfte i. S. v. § 22 EStG hinzuzurechnen.“ wird das Wort: ..., das Kindergeld, ... gestrichen.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Peitz, den 27.11.2014

Elvira Hölzner
 Amtsdirektorin

- Siegel -

Satzung des Amtes Peitz zur Erhebung von Elternbeiträgen

für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Peitz

Auf der Grundlage von

- § 3, § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/0, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32),
- in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuch (SGB) - Aches Buch (VIII) - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464),
- § 17 des zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz-KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I/14 Nr. 07),
- § 4 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat der Amtsausschuss in seiner Sitzung am 24.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Grundsätze**§ 1****Trägerschaft**

Das Amt Peitz betreibt und unterhält die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ (Kita) in Peitz, Dammzollstraße 66 in Peitz.

§ 2**Aufnahmegrundsätze**

(1) In die Kita Peitz werden im Rahmen der genehmigten Aufnahmekapazität Kinder aufgenommen, die einen allgemeinen oder einen besonderen Rechtsanspruch haben. Den Rechtsanspruch regelt die jeweils gültige gesetzliche Regelung des Landes Brandenburg - Kita-Gesetz.

(2) Die Überprüfung und Feststellung des Rechtsanspruches erfolgt durch die dafür zuständige Behörde mittels eines Antragsbogens, der durch den Antragsteller auszufüllen ist.

§ 3

An- und Abmeldeverfahren/Änderungsanzeigen

(1) An- und Abmeldungen sowie Änderungsanzeigen erfolgen grundsätzlich beim Amt Peitz.

(2) Nach der Prüfung und Feststellung eines Rechtsanspruches wird zwischen dem/der Antragsteller/in und dem Träger der Kita Peitz ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag regelt gegenseitige Rechte und Pflichten zum Besuch der Kita „Sonnenschein“ Peitz.

(3) Zuständig für alle Formalitäten nach Absatz (1) und (2) ist das Amt Peitz als Kita-Träger.

§ 4

Vertragskündigung

(1) Der Träger der Kita kann einen Betreuungsvertrag kündigen, wenn der/die Personensorgeberechtigte/n den Zahlungsverpflichtungen für den monatlichen Elternbeitrag nicht nachkommen. Die Kündigung erfolgt, wenn der/die Personensorgeberechtigte/n nach der schriftlichen Mahnung durch die Amtskasse und nach dem zweiten Vollstreckungsversuch seiner/ihrer Beitragspflicht nicht nachkommt/nachkommen.

(2) Die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündigen.

(3) Zuständig für alle Formalitäten nach Absatz (1) und (2) ist das Amt Peitz als Kita-Träger.

§ 5

Haftung

Der Träger haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für Personen- und Sachschäden, die dem Benutzer der Kita durch Dritte zugefügt werden, haftet der Träger nicht.

II. Elternbeiträge

§ 6

Elternbeitrag allgemein

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ist in den Anlagen zu dieser Satzung zu entnehmen, die Bestandteil der Satzung sind. Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und den unterschiedlichen Betreuungsaufwand für

- a) Krippenkinder (Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr)
- b) Kindergartenkinder (Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)
- c) Hortkinder (Kinder im Grundschulalter)

(2) In der Beitragshöhe ist die vertragliche Betreuungszeit berücksichtigt. Es stehen folgende Betreuungszeiten zur Verfügung:

- a) Krippenkinder/Kindergartenkinder
 - 0 bis 6 Stunden/Tag (od. bis 30 Std./Wo.)
 - über 6 bis 8 Stunden/Tag (od. bis 40 Std./Wo.)
 - über 8 bis 10 Stunden/Tag (od. bis 50 Std./Wo.)
- b) Hortkinder
 - 0 bis 4 Stunden/Tag (od. bis 20 Std./Wo.)
 - über 4 bis 6 Stunden/Tag (od. bis 30 Std./Wo.)
 - über 6 Stunden/Tag

Bei vertraglicher Bindung zur Wochenstundenzahl muss im Vertrag geregelt sein, an welchem/welchen Wochentag/Wochentagen die zeitliche Abweichung von der Regelbetreuung erfolgt.

(3) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie ermäßigt. Unterhaltsberechtigten Kinder sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird bzw. die sich nicht selbst unterhalten können.

§ 7

Bemessung des Elternbeitrages

(1) Die Elternbeiträge sind gemäß § 17 (2) KitaG sozialverträglich, nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie, der Altersgruppe sowie dem vereinbarten vertraglichen Betreuungsumfang gestaffelt. Die Berechnungsgrundlagen sind in den Anlagen, die Bestandteil der Satzung sind, enthalten.

(2) Die Prüfung der Angaben zum anrechenbaren Einkommen anhand von aktuellen geeigneten Nachweisen (z. B. Bescheide, Lohnzettel, Verdienstbescheinigungen u. a.) erfolgt bereits im Aufnahmeverfahren durch das Amt Peitz. Erfolgt kein gültiger Nachweis, so wird die höchste Kostenbeteiligung festgesetzt. Bei unregelmäßigen monatlichen Einkommen ist aus den letzten drei aktuellen Verdienstnachweisen ein Monatsdurchschnitt zu bilden. In der Regel erfolgt einmal jährlich eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse nach Aufforderung durch das Amt Peitz.

(3) Bei der Ermittlung des Elternbeitrages für Mehrkindfamilien werden folgende Ermäßigungen vom vollen errechneten Elternbeitrag gewährt:

- 1. Kind (Zählkind): voller Beitrag gemäß Beitragstabelle (Anlage)
- 2. Kind (Zählkind): 80% vom vollen Beitrag gemäß Beitragstabelle (Anlage)
- 3. Kind (Zählkind) und jedes weitere: 60% vom vollen Beitrag gemäß Beitragstabelle (Anlage).

Bei der Bewertung der Reihenfolge der Kinder (Zählkinder) zählt die Reihenfolge der Geburtsjahre der unterhaltsberechtigten Kinder. Das erstgeborene Kind zählt als 1. Zählkind.

§ 8

Berechnung des Elterneinkommens

(1) Bei Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit gelten das Bruttoeinkommen abzüglich des Arbeitnehmeranteiles der Sozialversicherung, der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, Versorgungsaufwendungen, der Werbungskosten, der Sonderausgaben nach § 10 EStG und die außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 EStG sowie zuzüglich die sonstigen Einnahmen nach Abs. (5).

(2) Bei Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen. Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und ist dem Einkommenssteuerbescheid zu entnehmen. Zusätzlich werden die von Selbstständigen aufzubringenden Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung, die Einkommenssteuer, der Werbungskosten, der Sonderausgaben nach § 10 EStG und die außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 EStG sowie die Beiträge für Kirchensteuer in Abzug gebracht. Zuzüglich werden sonstige Einnahmen nach Abs. (5) gewertet.

(3) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Elternteiles ist nicht zulässig.

(4) Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im 1. Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen.

(5) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und das Kind.

Zu den sonstigen Leistungen gehören z.B.:

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuertes Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den/die Personensorgeberechtigte/n und das Kind,
- Leistungen nach dem SGB III Förderung z. B. ALG I, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Konkursausfallgeld,
- Leistungen nach dem SGB II Grundsicherung für Arbeitssuchende (ALG II),

- Leistungen nach dem SGB XII Sozialhilfe (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung),
- Krankengeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrdienstgesetz, dem Zivildienstgesetz und den sonstigen sozialen Gesetzen,
- BAföG (außer das BAföG, das ein Kind der Familie erhält),
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalerträgen abzgl. der Werbungskosten,
- Elterngeld abzgl. 300,00 Euro/Monat lt. § 10 Abs. 1 BEEG bzw. abzgl. 150,00 Euro/Monat lt. § 10 Abs. 3 BEEG.

Nicht angerechnet werden das Erziehungsgeld, Mutterschaftsgeld = Anteil von der Krankenkasse und dem Bundesversicherungsamt am Entgelt (maximal 13,00 Euro pro Kalendertag), Pflegegeld aus der Pflegeversicherung und das staatliche Kindergeld sowie die Eigenheimzulage.

(6) Für Kinder, für die der/die Beitragspflichtige/n Unterhalt zu zahlen hat/haben, ist der zu zahlende Unterhalt bei der Ermittlung des Elterneinkommens abzusetzen.

(7) Der Elternbeitrag erhöht sich für Kinder aller drei Altersgruppen (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) vom Grundbetrag (siehe Anlagen 1-3), wenn die im Betreuungsvertrag vereinbarte tägliche Betreuungszeit von der Zeit des allgemeinen Rechtsanspruches (Krippe/Kindergarten bis 6 Stunden; Hort bis 4 Stunden) nach oben abweicht.

(8) Fehlt zum angegebenen Termin der Nachweis des anzurechnenden Einkommens, wird ebenfalls der Höchstbeitrag festgesetzt. Die Beitragspflichtigen müssen familiäre und finanzielle Änderungen, die sich zwischen den offiziellen Erfassungs- und Überprüfungsterminen ergeben, unverzüglich dem Amt Peitz anzeigen. Die sich aus einer Situationsänderung ergebenden Berechnungsänderungen werden erst ab dem Monat gewährt, in dem die Änderung angezeigt wird. Der Nachweis der Situationsveränderung gegenüber dem Amt Peitz kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Maßgebend für den Zeitpunkt der Verrechnung ist die formelle Meldung beim Amt Peitz.

(9) Personen, die in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Elternbeiträge, sofern sie beide die leiblichen Eltern des Kindes sind, nicht besser gestellt werden als Ehepaare.

(10) Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

(11) Bei Lebensgemeinschaften sowie Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner oder Partner der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Dies gilt gleichfalls bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern für das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils. Die nach der Trennung festgelegten Unterhaltszahlungen werden hinzugerechnet.

§ 9

Festsetzung des Elternbeitrages

(1) Für die Nutzung der kommunalen Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Peitz haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Elternbeiträge sowie einen Zuschuss zu den Kosten der Versorgung der Kinder mit Essen zu entrichten.

(2) Der Elternbeitrag für den Besuch der Kita wird mittels Bescheid durch das Amt Peitz festgesetzt.

(3) Der Elternbeitrag unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren.

§ 10

Zahlungsverpflichteter / Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist/sind der/die Personensorgeberechtigte/n, die den Betreuungsvertrag über die Betreuung des Kindes mit dem Träger der Kita schließt/schließen. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

(2) Personensorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung ist, wenn allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Erziehungsberechtigter ist der/die Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

§ 11

Entstehen und Fälligkeit der Beitragspflicht

(1) Die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind die Kita besucht, haben Beiträge zu den Betriebskosten der Kita (Elternbeiträge) zu entrichten.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kita.

(3) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, wird der volle Monatsbeitrag erhoben. Erfolgt die Aufnahme zum späteren Zeitpunkt, wird der halbe Monatsbeitrag fällig.

(4) Der Beitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahres vollendet. Der Beitrag für den Kindergartenplatz wird ab dem 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres berechnet. Dabei bleibt die Zuordnung des Kindes in eine bestimmte Gruppe der Kita unberührt.

(5) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz für maximal 3 Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt. Über Ausnahmen entscheidet der Träger nach Antragstellung der Eltern.

(6) Bei Abwesenheit eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen (Krankenhausaufenthalt, Krankschreibung, Kur, Urlaub o. Ä.) kann auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch.

(7) Der Elternbeitrag ist im lfd. Monat, bis zum 15. des Monats, auf ein vom Träger der Einrichtung zu benennendes Konto zu überweisen oder über Einzugsverfahren zu entrichten.

III. Essengeldbeiträge

§ 12

Essengeldbeiträge

Für die Versorgung der Kinder in der Kita mit einer warmen Mittagsmahlzeit wird ein Essengeldbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages zur Versorgung der Kinder mit Essen wird jeweils durch Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Peitz festgelegt.

§ 13

Zahlungsmodalitäten

Für die Inanspruchnahme der Versorgung mit Mittagessen ist ein privatrechtlicher Vertrag mit dem beauftragten Essenslieferanten abzuschließen.

IV. Sonstige Regelungen

§ 14

Eingewöhnungszeit

(1) Eine Eingewöhnungszeit wird Kindern im Vorschulalter gewährt.

(2) Die Eingewöhnungszeit beträgt maximal 2 zusammenhängende Wochen und ist beitragsfrei. Sie dient der schrittweisen und behutsamen Heranführung des Kindes an das Leben in der Kita.

§ 15

Besucherkinder

(1) Bei zeitweiliger Unterbringung (bis 20 Arbeitstage pro 1/2 Jahr) ist für Besucherkinder ein Pauschalbeitrag zu zahlen. Die Aufnahme ist nicht vom Rechtsanspruch abhängig. Die Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Aufnahmekapazität und die Situation in der Kita es ermöglichen.

Dieser Beitrag beträgt:
 für ein Krippenkind:
 0 bis 6 Std./Tag = 8,00 Euro/Tag
 über 6 Std./Tag = 12,00 Euro/Tag
 für ein Kindergartenkind:
 0 bis 6 Std./Tag = 6,00 Euro/Tag
 über 6 Std./Tag = 10,00 Euro/Tag
 für ein Hortkind:
 0 bis 4 Std./Tag = 4,00 Euro/Tag
 über 4 Std./Tag = 8,00 Euro/Tag

(2) Der Elternbeitrag wird nach Ablauf der Vertragszeit, nach den tatsächlich genutzten Betreuungstagen durch das Amt Peitz per Bescheid erhoben.

**§ 16
Zusatzstunden**

(1) Wird an einzelnen Tagen zum Wohle des Kindes eine längere Betreuungszeit als vereinbart benötigt (max. 5 Std. pro Woche, aber max. für 4 zusammenhängende Wochen/bei Hortkindern in den Schulferien auch darüber), ist eine längere Betreuung bei Zahlung eines pauschalen Zuschlages pro angefangene Stunde (ab 15 Minuten über Vertragszeit) zum regulären monatlichen Elternbeitrag möglich. Dieser Mehrbedarf ist vor der Nutzung schriftlich bei der Kita-Leitung anzuzeigen.

Für angemeldete Mehrstunden beträgt der Zuschlag, gestaffelt nach Altersgruppen:

Krippenkind = 2,00 Euro/Std.
 Kindergartenkind = 1,50 Euro/Std.
 Hortkind = 1,00 Euro/Std.

(2) Ein Zuschlag wird ebenfalls fällig, wenn die vertragliche Betreuungszeit willkürlich bzw. ohne vorherige Anzeige überschritten wird.

Für nicht angemeldete Mehrstunden beträgt der Zuschlag, gestaffelt nach Altersgruppen:

Krippenkind = 4,00 Euro/Std.
 Kindergartenkind = 3,00 Euro/Std.
 Hortkind = 2,00 Euro/Std.

**§ 17
Ferienbetreuung und unterrichtsfreie Tage
bei Kindern im Grundschulalter**

(1) In den Ferien bzw. an unterrichtsfreien Tagen ist im Hortbereich der Kita eine Ganztagsbetreuung möglich, die in der Regel vom vertraglich festgelegten Betreuungsbedarf während der Schulzeit erheblich abweicht.

Anlagen 1 bis 3: Beitragstabellen

Anlage 1

zur Satzung des Amtes Peitz zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Peitz

Beitragstabelle 1: Krippenkinder

Elterneinkommen monatl. Netto/Euro	0 bis 6 h / Tag oder 30 h / Wo.		6 - 8 h / Tag oder 40 h / Wo.		über 8 h / Tag oder bis 50 h / Wo.	
	Prozent	Beitrag/Mon./Euro	Prozent	Beitrag/Mon./Euro	Prozent	Beitrag/Mon./Euro
Mindestbeitrag bis 750,00	1,30	9,75	1,48	11,10	1,85	13,88
751,00	2,50	18,78	2,60	19,53	2,65	19,90
1.179,50	2,50	29,49	2,60	30,67	2,65	31,26
1.180,50	3,00	35,42	3,20	37,78	3,45	40,73
1.618,00	3,00	48,54	3,20	51,78	3,45	55,82
1.619,00	3,80	61,52	4,00	64,76	4,25	68,81
2.056,50	3,80	78,13	4,00	82,21	4,25	87,40
2.057,50	4,11	84,56	4,48	92,18	4,85	99,79
2.495,00	4,11	102,54	4,48	111,78	4,85	121,01

(2) Bei Inanspruchnahme einer Ferienbetreuung gilt bei Erhöhung vom vertraglich geregelten Betreuungsbedarf die pauschale Zuschlagsregelung nach § 15 Abs. 1 und 2 analog.

**§ 18
Nichteinhaltung der Schließzeit**

Werden Kinder durch eigenes Verschulden der Personensorgeberechtigten bzw. ihrer Beauftragten zur offiziellen Schließzeit der Kita nicht abgeholt, werden die dem Träger entstehenden zusätzlichen Aufwendungen den Personensorgeberechtigten zusätzlich zum monatlichen Elternbeitrag in Rechnung gestellt. Für jede angefangene, zusätzlich erbrachte Betreuungsstunde über die Schließzeit hinaus wird ein Stundensatz von 17,00 Euro erhoben.

**§ 19
Aufnahmeregelung außerhalb § 1 Kita-Gesetz**

Kinder, die keinen allgemeinen oder keinen besonderen Rechtsanspruch entsprechend § 2 besitzen, können auf Widerruf bei freier Aufnahmekapazität der Kita und Zustimmung des Kita-Trägers in die Kita aufgenommen werden. Für die Betreuung dieser Kinder sind durch den Personensorgeberechtigten neben dem Essengeldbeitrag nach Punkt III. die vollen Platzkosten (Höchstbetrag lt. Berechnungstabellen, Anlagen 1 - 3), ausgerichtet auf die vertraglich festgesetzte Betreuungszeit und den Altersbereich, zu entrichten.

**§ 20
Härtefallklausel**

Belegen die Beitragspflichtigen durch geeignete Unterlagen, dass sie Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz sind, so richtet sich die Höhe der Elternbeiträge nach dem Mindestbeitrag für die niedrigste Einkommensstufe der jeweiligen Betreuungszeit.

**V. Schlussbestimmungen
§ 21
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Peitz, den 27.11.2014

Elvira Hölzner
 Amtsdirektorin

- Siegel -

Elterneinkommen monatl. Netto/Euro	0 bis 6 h / Tag oder 30 h / Wo.		6 - 8 h / Tag oder 40 h / Wo.		über 8 h / Tag oder bis 50 h / Wo.	
	Prozent	Beitrag/Mon./Euro	Prozent	Beitrag/Mon./Euro	Prozent	Beitrag/Mon./Euro
2.496,00	4,71	117,56	5,08	126,80	5,45	136,03
2.933,50	4,71	138,17	5,08	149,02	5,45	159,88
2.934,50	5,31	155,82	5,68	166,68	6,05	177,54
3.372,00	5,31	179,05	5,68	191,53	6,05	204,01
3.373,00	5,61	189,23	5,98	201,71	6,35	214,19
3.810,50	5,61	213,77	5,98	227,87	6,35	241,97
3.811,50	5,91	225,26	6,28	239,36	6,65	253,46
4.249,00	5,91	251,12	6,28	266,84	6,65	282,56
Höchstbeitrag ab 4.250,00	6,21	263,87	6,58	279,69	6,95	295,51

Anlage 2

zur Satzung des Amtes Peitz zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Peitz

Beitragstabelle 2: Kindergartenkinder

Elterneinkommen monatl. Netto/Euro	0 bis 6 h/Tag oder 30 h / Wo.		6 - 8 h/Tag oder 40 h/Wo.		über 8 h/Tag oder bis 50 h/Wo.	
	Prozent	Beitrag/Mon./Euro	Prozent	Beitrag/Mon./Euro	Prozent	Beitrag/Mon./Euro
Mindestbeitrag bis 750,00	1,00	7,50	1,50	11,25	2,09	15,68
751,00	2,00	15,02	2,40	18,02	2,69	20,20
1.179,50	2,00	23,59	2,40	28,31	2,69	31,73
1.180,50	2,50	29,51	3,00	35,42	3,29	38,84
1.618,00	2,50	40,45	3,00	48,54	3,29	53,23
1.619,00	3,30	53,43	3,69	59,74	3,89	62,98
2.056,50	3,30	67,86	3,69	75,88	3,89	80,00
2.057,50	3,80	78,19	3,99	82,09	4,19	86,21
2.495,00	3,80	94,81	3,99	99,55	4,19	104,54
2.496,00	4,10	102,34	4,29	107,08	4,49	112,07
2.933,50	4,10	120,27	4,29	125,85	4,49	131,71
2.934,50	4,40	129,12	4,59	134,69	4,79	140,56
3.372,00	4,40	148,37	4,59	154,77	4,79	161,52
3.373,00	4,55	153,47	4,74	159,88	4,94	166,63
3.810,50	4,55	173,38	4,74	180,62	4,94	188,24
3.811,50	4,70	179,14	4,89	186,38	5,09	194,01
4.249,00	4,70	199,70	4,89	207,78	5,09	216,27
Höchstbeitrag ab 4.250,00	4,85	206,15	5,04	214,46	5,24	222,77

Anlage 3

zur Satzung des Amtes Peitz zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Peitz

Beitragstabelle 3: Hortkinder

Elterneinkommen monatl. Netto/Euro	0-4 h/Tag oder 20h/Wo.		über 4 h/Tag oder 30 h/Wo.	
	Prozent	Beitrag/Mon./Euro	Prozent	Beitrag/Mon./Euro
Mindestbeitrag bis 750,00	1,19	8,93	1,53	11,48
751,00	1,59	11,94	1,93	14,49
1.179,50	1,59	18,75	1,93	22,76
1.180,50	1,99	23,49	2,33	27,51
1.618,00	1,99	32,20	2,33	37,70
1.619,00	2,39	38,69	2,73	44,20
2.056,50	2,39	49,15	2,73	56,14
2.057,50	2,69	55,35	3,03	62,34
2.495,00	2,69	67,12	3,03	75,60
2.496,00	2,99	74,63	3,33	83,12
2.933,50	2,99	87,71	3,33	97,69
2.934,50	3,29	96,55	3,63	106,52
3.372,00	3,29	110,94	3,63	122,40
3.373,00	3,49	117,72	3,83	129,19
3.810,50	3,49	132,99	3,83	145,94
3.811,50	3,69	140,64	4,03	153,60
4.249,00	3,69	156,79	4,03	171,23
Höchstbeitrag ab 4.250,00	3,89	165,45	4,23	179,86

Satzung des Amtes Peitz zur Erhebung von Elternbeiträgen

für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte „Lutki“ Jänschwalde

Auf der Grundlage von

- § 3, § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/0, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32),
- in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464),
- § 17 des zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz-KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I/14 Nr. 07),
- § 4 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat der Amtsausschuss in seiner Sitzung am 24.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsätze**

(1) Diese Satzung gilt für die Kita „Lutki“ Jänschwalde, die sich in Trägerschaft des Amtes Peitz befindet. Für die Inanspruchnahme eines Platzes werden Elternbeiträge als Gebühr erhoben.

(2) Für die Inanspruchnahme der Versorgung mit Mittagessen ist ein Essengeld zusätzlich zu entrichten.

(3) Voraussetzungen zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist ein Rechtsanspruch gemäß § 1 Kita-Gesetz und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der Betreuungszeit zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger. Die Personensorge-berechtigten erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Satzung des Amtes Peitz zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte „Lutki“ Jänschwalde an.

(4) Die Eltern erkennen die pädagogische Konzeption der Kindertagesstätten und die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung in der jeweils aktuellen Fassung an und tragen aktiv zur Umsetzung der dort genannten pädagogischen Grundsätze und Ziele bei. Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der gesetzlichen Mitwirkungsrechte an der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption. Die aktive Teilnahme der Eltern an Aktivitäten in- und außerhalb der Kindertagesstätte ist im Interesse des Kindes ausdrücklich erwünscht. Insbesondere fallen hierunter die Elternversammlung und die Familiengespräche.

(5) Für Kinder, für die eine Ferienbetreuung oder eine Kurzzeitbetreuung gewünscht wird, ist ein Betreuungsvertrag für Ferienbetreuung bzw. Kurzzeitbetreuung von Besucherkindern abzuschließen. Für diese tageweise Betreuung wird ein Pauschalbetrag erhoben.

§ 2 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung hin das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.

(2) Personensorgeberechtigter ist, wem allein oder gemeinsam mit anderen Personen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Ob die Personensorgeberechtigten eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.

(3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen des Abs. 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis laut Vertrag endet.

(2) Bei Bedarf wird für den Krippen und Kindergartenbereich eine Eingewöhnungszeit von bis zu 2 Wochen mit vereinbarter Anwesenheit der Personensorgeberechtigten/ Eltern für Kinder angeboten. Die Eingewöhnungszeit ist kostenlos.

(3) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, wird der volle Beitrag erhoben, erfolgt die Aufnahme ab dem 15. des Monats, wird der halbe Beitrag berechnet.

(4) Der Elternbeitrag wird in 12 Monatsraten erhoben.

(5) Wenn die Kindertagesstätte aufgrund von Schließtagen mindestens 14 zusammenhängende Tage geschlossen bleibt, ist der Monat Juli beitragsfrei.

(6) Ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes von der Einrichtung oder ein Betreuungsabbruch ohne rechtsgültige Kündigung des Betreuungsvertrages seitens der Personensorgeberechtigten befreien nicht von der Zahlungspflicht.

(7) Bei Abwesenheit des Kindes von mehr als einem Monat kann in begründeten Fällen (z. B. bei Krankenhausaufenthalt des Kindes, Kuraufenthalt des Kindes oder längerer, zusammenhängender Erkrankung usw.) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise Beitragsfreiheit gewährt werden. Die Entscheidung hierfür trifft der Träger. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch.

(8) Der Beitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, auch wenn es vorzeitig den Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Nach Vollendung des 3. Lebensjahres wird der Beitrag für einen Kindergartenplatz erhoben.

(9) Der Hortbeitrag für die Hortbetreuung ist mit dem Monat der Aufnahme in die Schule zu entrichten. Erfolgt der Wechsel vor dem 15. des Monats in die Grundschule ist der Beitrag in dem laufenden Monat für Grundschulkinder zu entrichten. Wechseln die Kinder ab dem 15. des Monats wird der volle Beitrag für Kinder im Kindergartenalter erhoben.

§ 4 Beitragsbemessung

(1) Bemessungsgrundlagen für die Beiträge sind:

- der jeweilige Altersbereich des Kindes (Krippe, Kindergarten und Hort),
- der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit,
- das anrechnungsfähige Vorjahreseinkommen der Eltern (§ 6 der Satzung),
- die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes.

(2) Als unterhaltsberechtigter Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, die sich nicht selbst unterhalten können. Unterhaltsberechtigter ist gemäß § 1602 BGB nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Als unterhaltsberechtigter Kinder können insbesondere die Kinder angenommen werden, für die das Kindergeld oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern ermäßigen sich die ermittelten Beiträge für jedes im Haushalt lebende unterhaltsberechtigter Kind um jeweils 10 %:

1. Kind (Zählkind): voller Beitrag gemäß Gebührentabelle (Anlage 1)

2. Kind (Zählkind): 90 % vom voller Beitrag gemäß Gebührentabelle (Anlage 1)

3. Kind (Zählkind) und jedes weitere: 80 % vom voller Beitrag gemäß Gebührentabelle (Anlage 1)

(3) An schulfreien Tagen und in den Ferien ist eine Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern möglich. Für diese Tage wird zusätzlich zum Elternbeitrag eine Ferienpauschale erhoben. Diese Pauschale ermittelt sich aus der Differenz des sonst fälligen Monatsbeitrages während der Schulzeit und dem Beitrag, der sich aufgrund der erhöhten Betreuungszeit während der Ferien ergibt.

(4) Für Besucherkinder wird ebenfalls ein Pauschalbetrag pro Tag erhoben.

(5) Bei der Nutzung der zusätzlichen Betreuungszeit ist ein pauschaler Zuschlag zum Elternbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Zuschlages ist abhängig vom Kindesalter und der Dauer der benötigten längeren Betreuung.

(6) Für Pflegekinder wird ein monatlicher Pauschalbeitrag festgesetzt. Für den Pauschalbeitrag wird der Beitragssatz des geltenden durchschnittlichen Beitrages der Tabelle für die jeweils altersabhängige Betreuungsform und Betreuungszeit zugrunde gelegt.

(7) Bei freier Aufnahmekapazität können Kinder ohne Rechtsanspruch in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, wenn die Eltern die monatlichen vollen Platzkosten bezahlen. Die Höhe der vollen Platzkosten wird zu Beginn eines jeden Jahres, entsprechend des Haushaltsergebnisses des Vorjahres, neu berechnet und festgesetzt. Diese sind dann als Anlage 4 Bestandteil dieser Satzung.

(8) Die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge wird per Bescheid festgesetzt.

(9) Die Höhe der Elternbeiträge ist den Anlagen 1 bis 4 zu entnehmen.

§ 5 Umfang und Art der Betreuung

(1) Folgende Betreuungszeiten stehen nach Prüfung des Rechtsanspruches zur Auswahl:

für Kinder bis zur Einschulung	
täglicher	wöchentlicher
<u>Betreuungsumfang</u>	<u>Betreuungsumfang</u>
bis 4 Stunden	bis 20 Stunden
bis 6 Stunden	bis 30 Stunden
bis 8 Stunden	bis 40 Stunden
bis 11 Stunden	bis 55 Stunden

für Kinder im Grundschulalter	
täglicher	wöchentlicher
<u>Betreuungsumfang</u>	<u>Betreuungsumfang</u>
bis 2 Stunden	bis 10 Stunden
bis 4 Stunden	bis 20 Stunden
bis 6 Stunden	bis 30 Stunden

(2) Der vereinbarte Betreuungsbedarf kann für alle Altersgruppen täglich variabel genutzt werden. Mit der Einrichtungsleitung ist, im Fall der variablen Nutzung, ein fester Wochenturnus zu vereinbaren. Innerhalb einer Woche darf die tatsächliche Inanspruchnahme die vereinbarte Betreuungszeit nicht überschreiten.

(3) Die zeitweilige Aufnahme von Besucherkindern ist möglich (max. 20 Arbeitstage pro 1/2 Kalenderjahr), wenn in der Kindertagesstätte die Aufnahmekapazität vorhanden ist und wenn die personelle und organisatorische Situation der Kindertagesstätte es erlaubt.

Folgende Betreuungszeiten stehen zur Auswahl:

für Kinder bis zur Einschulung	
<u>täglicher Betreuungsumfang</u>	
bis 6 Stunden	
bis 8 Stunden	

für Kinder im Grundschulalter
täglicher Betreuungsumfang
 bis 4 Stunden
 bis 6 Stunden

(4) Gesetzliche Feiertage und die Schließtage im Verlauf von Montag bis Freitag haben keine aufschiebende Wirkung auf die verbleibenden Arbeitstage der Woche. Die durch einen Feiertag bzw. Schließtag nicht nutzbaren Betreuungszeiten, können nicht auf die verbleibenden Wochentage verlagert werden.

(5) Wird an einzelnen Tagen zum Wohle des Kindes eine längere Betreuungszeit als vereinbart benötigt, ist eine längere Betreuung möglich. Die Nutzung dieser zusätzlichen Betreuungszeit wird auf 20 Arbeitstage pro Kalenderjahr begrenzt und ist vor Nutzung mit der Kindertagesstätte abzustimmen.

(6) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagsbetreuung möglich.

(7) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kindertagesstätte verlängert werden, so wird von den Beitragspflichtigen eine Gebühr in Höhe von 15 Euro je angefangener Stunde festgesetzt.

Wird die vereinbarte Betreuungszeit ohne vorherige Absprache gemäß Absatz 5 mit der Kindereinrichtung innerhalb der Öffnungszeit überschritten, ist von den Beitragspflichtigen je angefangener Stunde 10 Euro als zusätzliche Gebühr zu zahlen.

§ 6 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist das positive Jahreseinkommen der Eltern im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes des letzten Kalenderjahres. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkünften und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen für den Personensorgeberechtigte und das Kind, für das der Elternbeitrag ermittelt wird, sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen und sonstige Einkünfte i. S. v. § 22 EStG hinzuzurechnen.

(2) Nicht zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehört das Kindergeld. Nicht angerechnet wird der Darlehensanteil des BAföG.

(3) Ändert sich das Einkommen im Laufe eines Kalenderjahres, wird das voraussichtliche Jahreseinkommen nach dem Eintritt der Einkommensänderung neu errechnet. Jede Einkommensänderung ist durch den Beitragspflichtigen gem. § 2 Abs. 1 der Satzung unverzüglich mitzuteilen.

(4) Von dem positiven Jahreseinkommen sind folgende Positionen abzugsfähig:

- a) Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Tätigkeit und nichtselbständiger Tätigkeit einschließlich Altersrenten und beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen, sowie bei sonstigen Einkünften i.S.v. § 22 EStG, hier insbesondere Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, sind die Lohn- bzw. Einkommens- und Kirchensteuer, der Solidaritätszuschlag, die Vorsorgeaufwendungen bzw. die Sozialabgaben, die nachgewiesenen Werbungskosten, die Sonderausgaben nach § 10 EStG und die außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 EStG abzugsfähig.
- b) Bei Einkünften aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstigen Einkünften i.S.v. § 22 EStG sind die nachgewiesenen Werbungskosten abzugsfähig.
- c) Unterhaltsleistungen, die für ein nicht dem Haushalt angehörendes Kind gezahlt werden, werden, soweit dadurch die gesetzliche Unterhaltspflicht erfüllt wird, bei allen Einkommensarten vom Einkommen abgezogen.
- d) Der Abzug der Werbungskosten, der Sonderausgaben nach § 10 EStG und der außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 EStG bedarf der Vorlage des Einkommenssteuerbescheides oder eines Nachweises des Steuerberaters.

(5) Bei Lebensgemeinschaften sowie Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner oder Partner der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Dies gilt gleichfalls bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern für das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils. Die nach der Trennung festgelegten Unterhaltszahlungen werden hinzugerechnet.

(6) Verzichten die Eltern auf die Unterhaltszahlungen für das/die im Haushalt lebende/-n Kind/Kinder, so wird nach § 2 Unterhaltsvorschussgesetz in der seit 21.12.2007 gültigen Fassung (BGBl I, S. 3194) der nach Absatz 1 dieser Vorschrift in der jeweiligen Altersstufe maßgebliche Mindestunterhalt hinzugerechnet.

(7) Wird kein positives Einkommen nachgewiesen, ist der Mindestbeitrag in der entsprechenden Betreuungsform unter Berücksichtigung der vereinbarten Betreuungszeit zu zahlen.

§ 7 Festsetzung des Beitrages/ Erklärung zum Elterneinkommen

(1) Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage einer Erklärung zum Elterneinkommen unter Vorlage geeigneter Einkommensnachweise. Geeignete Einkommensnachweise sind:

- Lohnsteuerbescheinigung
- Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit
- Bescheid über Leistungen der Grundsicherung
- Einkommenssteuerbescheid
- lückenlos vom Arbeitsgeber ausgestellte Verdienstnachweise oder andere geeignete Nachweise.

(2) Selbstständige, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, müssen im ersten Jahr ihr Einkommen, soweit dies möglich ist, unter Vorlage geeigneter Unterlagen selbst einschätzen.

(3) Die Erklärung zum Elterneinkommen ist von den Eltern unter Vorlage der vorstehend genannten Einkommensnachweise bei der Aufnahme eines Kindes spätestens bis zum Ende des Aufnahmemonats beim Träger abzugeben.

(4) Die Beitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären Situation, die zu einer Anhebung bzw. Reduzierung des Elternbeitrages führen, dem Amt Peitz unverzüglich nach bekannt werden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist der Träger auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge neu festzusetzen. Bei einer Reduzierung des Elternbeitrages ist die formale Mitteilung im Amt Peitz maßgebend.

(5) Bei bestehenden Betreuungsverträgen haben die Eltern einmal pro Jahr ihr Einkommen gegenüber dem Träger nachzuweisen.

(6) Weisen die Eltern trotz Aufforderung zum angegebenen Termin gegenüber dem Träger der Einrichtung ihr Jahreseinkommen nicht nach, zahlen sie für ihr Kind(er) unter Berücksichtigung der jeweiligen Betreuungsform und Betreuungszeit den Höchstbetrag. Haben die Eltern die verspätete Vorlage der Einkommensunterlagen zu vertreten und ergibt sich aus dem Nachweis ein geringerer Elternbeitrag, wird der so errechnete Elternbeitrag erst ab dem auf die Abgabe folgenden Monat festgesetzt.

§ 8 Essengeld

(1) Für die Inanspruchnahme der Versorgung mit Mittagessen ist ein privatrechtlicher Vertrag mit dem beauftragten Essenslieferanten abzuschließen.

(2) Die Höhe des Essengeldes wird per Beschluss durch den Amtsausschuss des Amtes Peitz festgesetzt.

§ 9 Fälligkeit der Elternbeiträge/ Kündigung

(1) Elternbeiträge sind bis zum 15. des laufenden Monats fällig. Die Zahlung kann durch Überweisung, Dauerauftrag oder durch Hinterlegung einer Einzugsermächtigung erfolgen.

(2) Bei Betreuung gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung ist die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Elternbeitragsbescheides zu leisten.

(3) Die Zahlung erfolgt an das Amt Peitz.

(4) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteinganges im Amt Peitz maßgebend.

(5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.

(6) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Beitragspflichtigen trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachgekommen bzw. in Höhe von zwei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind und/oder wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen.

§ 10

Beitragsermäßigung/ Beitragsübernahme

(1) Die Elternbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten. Über die schriftlich einzurei-

chenden Anträge entscheidet der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße.

(2) Für Kinder aus Pflegefamilien (§ 33 SGB VIII) können die durchschnittlichen Elternbeiträge gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße erstattet werden.

§ 11

Härtefallklausel

Belegen die Beitragspflichtigen durch geeignete Unterlagen, dass sie Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz sind, so richtet sich die Höhe der Elternbeiträge nach dem Mindestbeitrag für die niedrigste Einkommensstufe der jeweiligen Betreuungszeit.

§ 12

Zwangsverfahren

Rückständige Elternbeiträge und Essengeldzahlungen werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Peitz, den 27.11.2014

Elvira Hölzner
Amtsleiterin

- Siegel -

Anlagen: 1-4

Anlage 1: Gebührentabelle Kita „Lutki“ Jänschwalde

anzurechnendes Jahreseinkommen der Eltern	anzurechnendes Monatseinkommen der Eltern	1. Zählkind											
		Kinderkrippe				Kindergarten				Hort			
bis		4 Std.	6 Std.	8 Std.	11 Std.	4 Std.	6 Std.	8 Std.	11 Std.	2 Std.	4 Std.	6 Std.	
Euro		Euro				Euro				Euro			
unter 12.000	unter 1.000	12,00	18,00	24,00	30,00	10,00	16,00	22,00	28,00	6,00	8,00	10,00	
ab 12.000		15,00	21,00	28,00	34,00	11,00	18,00	24,00	31,00	7,00	10,00	12,00	
ab 15.000		21,00	30,00	39,00	48,00	15,00	24,00	33,00	41,00	10,00	14,00	18,00	
ab 18.000		29,00	41,00	52,00	63,00	20,00	31,00	42,00	53,00	14,00	19,00	24,00	
ab 21.000		39,00	53,00	67,00	81,00	25,00	39,00	53,00	67,00	18,00	25,00	32,00	
ab 24.000		49,00	66,00	83,00	100,00	30,00	47,00	64,00	81,00	22,00	31,00	40,00	
ab 27.000		61,00	81,00	102,00	122,00	36,00	56,00	77,00	97,00	27,00	38,00	50,00	
ab 30.000		74,00	98,00	123,00	145,00	43,00	66,00	90,00	114,00	33,00	46,00	60,00	
ab 33.000		88,00	116,00	144,00	171,00	50,00	77,00	105,00	132,00	39,00	55,00	72,00	
ab 36.000		104,00	135,00	168,00	198,00	57,00	89,00	120,00	152,00	45,00	65,00	84,00	

Anlage 2: Besucherkinder (gemäß § 4 Abs.4)

	Kinderkrippe	Kindergarten
bis 6 Std. täglich	5,00 Euro	4,00 Euro
bis 8 Std. täglich	8,00 Euro	6,00 Euro

	Hort
bis 4 Std. täglich	5,00 Euro
bis 6 Std. täglich	8,00 Euro

Anlage 3: zeitweilige Verlängerung der Betreuungszeit (gemäß § 4 Abs. 5)

	Kinderkrippe	Kindergarten	Hort
pro Stunde	2,00 Euro	1,50 Euro	1,00 Euro

Anlage 4: Volle Platzkosten (gemäß § 4 Abs. 7)

anhand des Haushaltsabschlusses 2012

Altersgruppe/ Vertragszeit	Gesamtkosten pro Kind/Monat /Euro
KK bis 6 Std./Tag	681,36
KK über 6 Std./Tag	823,21
KG bis 6 Std./Tag	427,01
KG über 6 Std./Tag	500,38
Hort bis 4 Std./Tag	319,40
Hort über 4 Std./Tag	382,99

Benutzungs- und Gebührensatzung des Amtes Peitz für die Nutzung der Amtsbibliothek Peitz

Aufgrund der §§ 3 und 28 Nr. 10 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat der Amtsausschuss des Amtes Peitz in seiner Sitzung am 24.11.2014 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung des Amtes Peitz für die Nutzung der Amtsbibliothek Peitz beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Amtsbibliothek ist eine kommunale Einrichtung des Amtes Peitz. Sie hat die Aufgabe, Bücher und andere Druckerzeugnisse sowie Bild-, Ton- und Datenträger (im Folgenden Medien genannt) zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, zur Aus- und Fortbildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen.
- (2) Diese Satzung gilt für alle Bibliothekseinrichtungen im Amt Peitz.
- (3) Die Benutzung und die Ausleihe erfolgen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.
- (4) Für die Benutzung der Amtsbibliothek werden Gebühren erhoben.
- (5) Die Leitung der Bibliothek kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Regelungen treffen.
- (6) Die jeweiligen Öffnungszeiten werden durch Aushang und im Peitzer Land Echo/Amtsblatt veröffentlicht.

§ 2 Benutzerkreis

- (1) Im Rahmen dieser Satzung ist jeder berechtigt, die Einrichtungen der Bibliothek zu nutzen.
- (2) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr dürfen die Bibliothek nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer von dieser beauftragten Person benutzen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines computerlesbaren Benutzerausweises erforderlich. Dieser wird dem Benutzer kostenlos ausgehändigt und ist vor Verlust und Beschädigung zu schützen. Für jeden weiteren Ausweis muss ein Entgelt entsprechend dieser Satzung entrichtet werden.
- (2) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises, des Reisepasses oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Die Daten werden unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung elektronisch gespeichert.
- (3) Mit der eigenhändigen Unterschrift auf dem Anmeldeformular erkennt der Benutzer die Bibliotheksordnung an und gibt damit gleichzeitig die Einwilligung zur elektronischen Speicherung seiner personen-gebundenen Daten.
- (4) Beschränkt geschäftsfähige Personen (ab 7 Jahre bis 18 Jahre) haben eine Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular beizubringen, die beinhaltet, dass dieser mit der Benutzung entsprechend dieser Satzung einverstanden ist und für alle Verpflichtungen einstehen

wird, die sich aus dieser Satzung ergeben, wie Säumnisgebühr, Ersatzbeschaffung, Schadenersatzansprüche.

(5) Geschäftsunfähige Personen (bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres) sind nur durch ihre gesetzlichen Vertreter anzumelden.

(6) Juristische Personen und Personenvereinigungen melden sich durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen an.

(7) Der Benutzer erhält einen computerlesbaren Benutzerausweis, der nicht übertragbar und Eigentum der Bibliothek ist.

(8) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.

(9) Jede Änderung der persönlichen Daten ist der Bibliothek zu melden.

§ 4

Ausleihe

(1) Gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises werden die Medien, speziell Bücher, in der Regel 4 Wochen außer Haus ausgeliehen. Ausgenommen davon sind Zeitschriften, Tonbandkassetten, Spiele, CDs, CD-ROM, Videokassetten und DVD's mit einer Ausleihfrist von 1 Woche, entsprechend den Öffnungstagen.

(2) Die Bibliothek kann die Anzahl der Entleihungen beschränken.

(3) Nach Ablauf der Leihfrist besteht die Verpflichtung, die ausgeliehenen Medien zurückzugeben.

(4) Eine zweimalige Verlängerung der Ausleihfrist ist möglich, soweit keine Vormerkung Dritter vorliegt. Anträge sind vor Ablauf der Leihfrist zu stellen. Eine weitere Verlängerung ist nur nach Vorlage der entliehenen Medien möglich.

(5) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

(6) Die Bibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.

(7) Eine Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht zulässig.

(8) Präsenzbestände sowie die letzte Ausgabe von Zeitschriften werden nicht ausgeliehen.

(9) Bei der Herstellung von Fotokopien sowie bei der Entleihung von Bild- und Tonträgern sind die Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Der Benutzer haftet für jede Verletzung des Urheberrechts.

(10) Der Benutzer ist verpflichtet, die aus dem Freihandbestand entnommenen Medien ordnungsgemäß verbuchen zu lassen.

(11) Die Ausleihe von Blockbeständen an die polnischen Partnerbibliotheken sowie an nachgeordnete Einrichtungen (Ausleihstellen) erfolgt kontinuierlich im Austausch. Die Ausleihfristen betragen in der Regel 6 Monate.

§ 5

Benutzungshinweise für elektronische Dienste

(1) Externe elektronische Dienste sind Angebote Dritter, die in den Räumlichkeiten der Bibliothek über Datenleitungen genutzt werden können. Die Bibliothek übernimmt daher keine Verantwortung für die Qualität und Richtigkeit der Informationen.

(2) Minderjährige bedürfen für die Nutzung der elektronischen Dienste der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

(3) Bei der Nutzung der Rechner und Zugänge der Bibliothek ist es untersagt, Nachrichten und Beiträge zu empfangen und zu versenden, deren Inhalt sich gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere solche des Jugendschutzes, richtet, sittenwidrig ist oder kommerzielle Werbung darstellt.

(4) Die Bibliothek behält sich vor, das Aufrufen, Abspeichern und Ausdrucken bestimmter Bereiche zu untersagen. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

§ 6

Zusatzregelungen für die Internet-Nutzung

Für die Nutzung des Internet-Rechners gelten folgende zusätzliche Regelungen:

a) Der Arbeitsplatz wird durch das Bibliothekspersonal zugewiesen. Ein Wechsel ist während der Nutzungsdauer nicht gestattet.

b) Die Nutzungsdauer ist grundsätzlich nicht beschränkt. Nach Ablauf der reservierten Zeit ist der Internetplatz unaufgefor-

dert zu verlassen.

c) Vor Beginn der Internet-Nutzung ist ein gültiges Personaldokument bzw. bei Minderjährigen die Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten vorzulegen. Eine Mitgliedschaft in der Bibliothek ist nicht erforderlich.

d) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch die Nutzung der Online-Dienste entstehen.

e) Personen, die gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.

§ 7

Auswärtiger Leihverkehr

(1) Medien, die im Bestand der Bibliothek nicht vorhanden sind, können auf Wunsch über den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden.

(2) Für die Vermittlung von Literatur im Leihverkehr der deutschen Bibliotheken sind alle damit anfallenden Kosten vom Benutzer selbst oder seinem gesetzlichen Vertreter zu tragen. Dazu zählen das Auslösen der Bestellung, die Benachrichtigung des Benutzers, das Rücksenden der Medien entsprechend der Regelung der gebenden Bibliothek sowie Kosten für Telegramme, Eilsendungen, Eilbriefe, besondere Versicherungen u. Ä.

§ 8

Behandlung der Medien/ Haftung

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

(2) Für die entliehenen Medien ist der Benutzer von der Übernahme bis zur Rückgabe derselben haftbar.

(3) Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.

(4) Für die Beschädigung oder den Verlust eines Mediums ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.

Die Feststellung über die Höhe des Schadens trifft die Bibliothek. Das beschädigte Medium ist der Bibliothek auszuhandigen.

Bei Verlust eines wieder beschaffbaren Mediums hat der Schadenersatz durch Neubeschaffung des Mediums Vorrang gegenüber der Bezahlung des Wiederbeschaffungspreises. Bei nicht wieder beschaffbaren Medien sind Wertersatz oder die Kosten für die Beschaffung eines vergleichbaren Mediums zu entrichten. Die Einarbeitung des wieder beschafften Mediums ist entsprechend dieser Satzung kostenpflichtig.

(5) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet auch für Schäden, die der Amtsbibliothek durch die unzulässige Weitergabe an Dritte oder durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, sofern der Verlust des Benutzerausweises nicht gemeldet wurde.

(6) Vor der Ausleihe hat sich der Benutzer von dem ordnungsgemäßen Zustand der Medien zu überzeugen und etwaige Mängel anzuzeigen.

(7) Videokassetten sind vollständig zurückgespult abzugeben.

(8) Die Bibliothek und das Amt Peitz haften nicht für Schäden, die dem Benutzer durch beschädigte Medien entstehen (insbesondere mit Viren infizierte Computerdisketten). Sie haften auch nicht für leicht fahrlässig zugefügte Schäden; dies gilt auch für den Fall des Abhandenkommens von Taschen, Jacken, Schirmen usw.

§ 9

Überschreiten der Leihfrist

(1) Für die Überschreitung der Leihfrist werden Gebühren entsprechend dieser Satzung erhoben; sie werden auch dann fällig, wenn eine schriftliche Benachrichtigung nicht erfolgt.

(2) Die Gebühren werden jeweils mit Beginn einer neuen Woche nach Überschreiten der Leihfrist fällig.

(3) Überzieht der Benutzer die Leihfrist um mehr als 4 Wochen, werden nach vorheriger Mahnung die entliehenen Medien, Versäumnisgebühren sowie Ersatzleistungen durch Boten oder im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können die Versäumnisgebühr und die Gebühr für Ersatzbeschaffung (auf Antrag) durch die Bibliotheksleitung ermäßigt oder erlassen werden.

§ 10

Sonderregelungen zur Ausleihe

I. Sonderausleihe durch Klassen der Schulen des Amtes Peitz

(1) Den Klassen der Schulen des Amtes Peitz werden durch die Bibliothek Sonderausleihen, auch außerhalb der Öffnungszeiten, angeboten.

(2) Während der Sonderausleihe erfolgt die Ausleihe von altersgerechten Medien aller Art in Abstimmung mit der jeweiligen Lehrkraft.

(3) Die Ausleihtermine werden mit dem jeweils verantwortlichen Lehrer vereinbart und den Schülern rechtzeitig bekannt gegeben.

(4) Bei Überschreitung der Ausleihfrist werden keine Säumnisgebühren erhoben.

II. Sonderausleihe in den Gemeinden des Amtes Peitz

(1) Auf Antrag, der Gemeinden bietet die Amtsbibliothek Medien zur Ausleihe im Rhythmus von 14 Tagen bzw. 4 Wochen an.

(2) Die Ausleihfrist beträgt für alle Medien 4 Wochen. Abweichungen sind betriebsbedingt möglich.

§ 11

Hausordnung

(1) Das Personal der Bibliothek übt im Auftrag der Amtsdirektorin das Hausrecht aus.

(2) Im allgemeinen Interesse muss sich jeder so verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört und behindert werden.

(3) Rauchen ist nicht gestattet.

(4) Die Mitarbeiter der Bibliothek sind befugt, sich den Inhalt von Mappen, Taschen und ähnlichen Behältnissen vorzeigen zu lassen (z. B. bei Diebstahlverdacht).

§ 12

Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 13

Gebührenschildner/Gebührenmaßstab

(1) Für besondere Leistungen der Amtsbibliothek werden Gebühren erhoben.

(2) Gebührenschildner ist der Benutzer, bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren auch der gesetzliche Vertreter.

(3) Die Gebühr bemisst sich nach der Dauer und der Art der in Anspruch genommenen Leistung der Amtsbibliothek. Die Gebühren sind mit Erhalt der Dienstleistung fällig.

§ 14

Gebührensätze

(1) Benutzungsgebühren:

a) Für die Nutzung der Amtsbibliothek wird jährlich, beginnend mit dem Anmeldetag des Lesers, eine Gebühr in Höhe von 14,00 Euro für Erwachsene und 6,00 Euro für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie ALG-II-Empfänger erhoben.

b) Für Familien wird ein Rabatt in Form einer „Familienkarte“ gewährt. Die Höhe der Gebühr beträgt für eine Familienkarte 20 Euro.

c) Für die Klassen der Schulen des Amtes Peitz, welche die Amtsbibliothek entsprechend § 10 „Sonderregelungen zur Ausleihe“ nutzen, wird eine Gebührenermäßigung von 50 % gewährt (pro Schüler 3,00 Euro).

d) Die Gebühr für den Erwerb einer Monatskarte (pro Person) beträgt 3,00 Euro.

(2) Neuausstellung eines Benutzerausweises 5,00 Euro

(3) Gebühren für Kopierleistungen und Bindeservice:

a) Kopiergebühren gemäß den Festlegungen in der jeweiligen Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Peitz

b) Gebühren für Bindearbeiten: je Bindeeinheit 1,00 Euro
Für die verwendeten Bindemappen ist zuzüglich der jeweilige Anschaffungspreis zu zahlen.

(4) Nutzung des Internets pro angefangene halbe Stunde 0,50 Euro

(5) Säumnisgebühren/Ersatzbeschaffung

a) Bücher/Zeitschriften/Kassetten/Videofilme/CD's/Spiele, CD-ROM und DVD's

pro Medieneinheit pro Woche (für Erwachsene) 0,50 Euro

pro Medieneinheit pro Woche (für Kinder) 0,30 Euro

b) Die maximale Höhe der Versäumnisgebühr wird je Medieneinheit

für Erwachsene auf 10,00 Euro

bei Kindern und Jugendlichen auf 5,00 Euro begrenzt

Einarbeitungsgebühr bei Wiederbeschaffung pro Medieneinheit 1,50 Euro

c) Einarbeitungsgebühr bei Wiederbeschaffung pro Medieneinheit 1,50 Euro

d) Für nicht ordnungsgemäß zurückgespulte Videos pro Medieneinheit 0,50 Euro

e) Ist es nach vergeblicher Mahnung erforderlich, Medieneinheiten durch Boten einziehen zu lassen, wird eine zusätzliche Gebühr erhoben: 5,00 Euro

f) Auslagen:
Für Benachrichtigungen und Mahnkarten sind die entsprechenden Portogebühren zu entrichten.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung des Amtes Peitz für die Nutzung der Amtsbibliothek Peitz, beschlossen vom Amtsausschuss am 24.04.2008, außer Kraft.

Peitz, den 27.11.2014

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Amt Peitz
-Kämmerei-

Festsetzung der Grundsteuer 2015

Die Grundsteuer 2015 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden (Grundsteuerbescheid) festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2015 fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer 2015 in einem Betrag am 1. Juli 2015 fällig.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 21.11.2014

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Gemeinde Heinersbrück

Eröffnungsbilanz 2011 der Gemeinde Heinersbrück

Die Gemeindevertretung Heinersbrück hat in der GV-Sitzung am 11.11.2014 die Eröffnungsbilanz zum Bilanzstichtag 01.01.2011 beschlossen.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Heinersbrück mit ihren Anlagen wurde gemäß § 85 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit §§ 63 und 67 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) erstellt.

Aktiva			Passiva		
1	Anlagevermögen	2.386.770,67	1	Eigenkapital	1.054.496,64
1.2	Sachanlagevermögen	2.336.952,07	1.1	Basis-Reinvermögen	646.251,37
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	49.604,79	1.2	Rücklagen aus Überschüssen	408.245,27
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	576.330,44	1.2.1	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	408.245,27
1.2.3	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	1.568.863,98	2	Sonderposten	1.550.552,85
1.2.5	Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler	18.259,56	2.1	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	746.737,53
1.2.6	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	2.995,53	2.2	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	6.771,48
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	120.897,77	2.3	Sonstige Sonderposten	797.043,84
1.3	Finanzanlagevermögen	49.818,60	3	Rückstellungen	275.993,70
1.3.3	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	1,00	3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	216.070,10
1.3.4	Anteile an sonstigen Beteiligungen	49.817,60	3.5	Sonstige Rückstellungen	59.923,60
2	Umlaufvermögen	421.445,16	4	Verbindlichkeiten	45.057,03
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	13.154,33	4.4	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	28.988,89
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	12.521,95	4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistung	6.131,73
2.2.1.1	Gebühren	2.752,03	4.7	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.507,00
2.2.1.3	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	-36,88	4.12	Sonstige Verbindlichkeiten	8.429,41
2.2.1.4	Steuern	8.259,93	5	Passive Rechnungsabgrenzung	9.112,96
2.2.1.6	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	2.379,84	5.1	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	9.112,96
2.2.1.7	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-832,97	Summe Passiva		2.935.213,18
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	632,38	aufgestellt: Peitz, den 30.06.2014 K. Lichtblau Kämmerin		
2.2.2.1		705,18			
2.2.2.6	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	-72,8			
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	408.290,83	festgestellt: Peitz, den 30.06.2014 E. Hölzner Amtdirektorin		
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	126.997,35			
3.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	126.997,35			
Summe Aktiva		2.935.213,18			

Die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz aus.

Peitz, den 08.12.2014

E. Hölzner
Amtdirektorin

Gemeinde Turnow-Preilack

Hauptsatzung der Gemeinde Turnow-Preilack

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Turnow-Preilack in ihrer Sitzung am 05.12.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Lage der Gemeinde

(1) Die Gemeinde führt den Namen Turnow-Preilack (sorbisch/wendisch: Turnow-Pšituk).

(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde des Amtes Peitz.

(3) Die Gemeinde liegt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden. Sie fördert die sorbische/wendische Kultur, Sprache und wirksame politische Mitgestaltung der sorbischen/wendischen Einwohner im Rahmen des Sorben/Wenden-Gesetzes. Die Beschriftung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Straßen, Wegen, Plätzen, Bücken und Ortstafeln erfolgt schrittweise in deutscher und niedersorbischer Sprache.

§ 2

Wappen und Flagge der Gemeinde Turnow-Preilack

(1) Die Gemeinde Turnow-Preilack führt ein Wappen und eine Flagge.

(2) Das Wappen der Gemeinde wird wie folgt beschrieben: „In Rot ein silberner Schräglinksbalken, belegt mit einer blauen Wellenleiste, nach der Teilung begleitet von zwei abgeschnittenen silbernen Zweigen, oben eine Schlehe mit fünf schwarzen Früchten und unten eine Trollblume mit drei Blüten“.

(3) Die Flagge der Gemeinde wird wie folgt beschrieben: „Dreistreifig in den Farben Rot-Weiß-Rot (Rot-Silber-Rot) im Verhältnis 1:5:1 mit dem Gemeindewappen in der Mitte“.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde Turnow-Preilack ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden
2. Einwohnerversammlungen
3. Ortsbegehungen
4. Bürgermeistersprechstunde

Im Einzelfall kann darüber hinaus eine Beteiligung und Unterrichtung der betroffenen Einwohner in anderer Form erfolgen.

(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Mitglieder der Gemeindevertretung teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde und im Amt Peitz.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Beruf und ehrenamtliche Tätigkeiten können allgemein bekannt gemacht werden. Auf Anfrage informiert der Bürgermeister oder Amtsdirektor über diese Angaben.

§ 5

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens fünf Tage vor der Sitzung in den in § 9 Abs. 4 dieser Hauptsatzung benannten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Dieses Recht kann bis zum Tage vor der Sitzung während der Dienststunden im Amt Peitz / Sitzungsdienst, Schulstraße 6 in Peitz, wahrgenommen werden. Während der öffentlichen Sitzung ist mindestens ein Exemplar der Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme im Sitzungssaal auszulegen.

§ 6

Gemeindevertretung

(1) Regelungen über die Gewährung angemessener Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie zur Höhe der Abführung von Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen werden in der Entschädigungssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack getroffen.

(2) Die Gemeindevertretung entscheidet gemäß § 62 BbgKVerf auf Vorschlag des Amtsdirektors über die Einstellung und Entlassung von Angestellten der Gemeinde Turnow-Preilack ab der Vergütungsgruppe EG 9 und S 10 TvöD. Alle anderen personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Amtsdirektor.

(3) Die Gemeindevertretung entscheidet gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände sowie über die Beschaffung und Vergaben ab einer Wertgrenze von 5.000 Euro. Wird bei diesen Angelegenheiten die Wertgrenze von 5.000 Euro unterschritten, ist in der Regel von einem Geschäft der laufenden Verwaltung auszugehen.

§ 7

Stellvertretung des Bürgermeisters

Die Gemeindevertretung bestellt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie sind gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

§ 8

Bildung von Ortsteilen

(1) In der Gemeinde bestehen die Ortsteile Turnow (sorbisch/wendisch: Turnow) und Preilack (sorbisch/wendisch: Pšituk) in den Grenzen der Gemarkung Turnow-Preilack.

(2) Die Ortsteile werden ohne Ortsteilvertretung gebildet.

§ 9

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Turnow-Preilack, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picno mit seinen Gemein-

den Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“.

Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, Bekanntmachung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit dem Bekanntmachungsinhalt zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

1. OT Turnow, Dorfstraße 9, am Parkplatz neben dem Kitagebäude
2. OT Preilack, Schulstraße 21, vor dem Kitagebäude.

(5) Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für Flächennutzungspläne und für Verordnungen des Amtes (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Turnow-Preilack, beschlossen von der Gemeindevertretung am 15.08.2014, außer Kraft.

Peitz, den 08.12.2014

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Haushaltssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

- | | |
|--|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 1.682.500 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 2.019.100 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf | 1.000 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 1.000 EUR |

- | | |
|--|---------------|
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 1.870.800 EUR |
| Auszahlungen auf | 2.327.200 EUR |
| Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf: | |
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.588.900 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.859.500 EUR |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 281.900 EUR |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 417.200 EUR |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 50.500 EUR |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 EUR |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0 EUR |
- festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v.H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.
5. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn:
 - a) beim ordentlichen Ergebnis ein zusätzlicher Fehlbetrag in Höhe von 10.000 EUR entsteht.
 - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 10.000 EUR übersteigen.

Peitz, den 08.12.2014

E. Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Landkreis Spree-Neiße

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße

1. Anordnung der Aufstallung des Geflügels gem. § 13 Abs. 1 Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) und § 38 Absatz 11 i. V. m. § 6 des Tiergesundheitsgesetzes für folgende Orte und Gebiete: Eichow, Krieschow, Roggosen, Koppatz, Komptendorf, Kathlow, Neuhausen, Laubsdorf und Kahren sowie das Teichgebiet Peitz bis 1000 m Entfernung von der Uferlinie der Peitzer Teiche in Richtung Festland mit der Stadt Peitz, Maust, Neuendorf und Willmersdorf.

Gem. § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung ist in den genannten Orten und Gebieten Geflügel in geschlossenen Ställen oder in Schutzvorrichtungen, d.h. unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung zu halten.

2. Beschränkungen von Ausstellungen und Märkten mit Geflügel gemäß § 4 der Viehverkehrsverordnung

In den unter Nummer 1 genannten Orten und Gebieten (Risikogebiete) sind Ausstellungen und Märkte mit Geflügel untersagt. Das Verbringen von Geflügel aus Risikogebieten auf solche Veranstaltungen außerhalb von Risikogebieten ist verboten. Hinweis: Tauben zählen gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung nicht zum Geflügel.

Begründung:

In einem Mastputenbestand in Mecklenburg-Vorpommern wurde am 06.11.2014 ein Fall von hochpathogener aviärer Influenza (HPAI) vom Subtyp H5N8 festgestellt.

Bei einer im Kreis Nordvorpommern-Rügen auf der Insel Rügen am, 20.11.2014 gesund erlegten Krickente wurde das hochpathogene aviäre Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 nachgewiesen. Das Virus ist mit dem bei Geflügelpest-Ausbrüchen in Deutschland, Niederlande und Großbritannien nachgewiesenen H5N8-Virus identisch. Damit ist der Nachweis erbracht, dass dieses Virus aktuell in der Wildvogelpopulation vorhanden ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieser Erreger in der Wildpopulation verbreitet ist, ohne dass Wildvögel daran erkranken. Das Friedrich-Loeffler-Institut (Insel Riems) schätzt in seiner Bewertung das Risiko einer Übertragung des Erregers durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände als hoch ein.

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel ist auf der Grundlage einer Risikobewertung nach § 13 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung die Anordnung der Aufstallung des Geflügels, das in den genannten Orten und Gebieten gehalten wird, erforderlich.

Die unter Nummer 1 aufgeführten Orte befinden sich im 1 km - Randstreifen um ein Wildvoegeleinstandsgebiet sowie in einem Radius von 3 km um eine Geflügelhaltung mit hohem Tierbestand.

In einem solchen Gebiet ist der ideelle und materielle Schaden im Falle des Ausbruchs der Geflügelpest besonders hoch.

Das Peitzer Teichgebiet zählt zu den ornithologisch bedeutsamen Feuchtbiotopen Deutschlands für Wat- und Wasservögel (Ramsar-Gebiet). In einem Randstreifen von mindestens 1000 m um ein solches Wildvoegeleinstandsgebiet ist das Risiko des Auftretens von hochpathogenen aviären Influenza-A-Viren in der Wildvogelpopulation besonders hoch.

Auf Grund des aktuellen Einschleppungsrisikos der Geflügelpest ist es begründet und geboten, die Durchführung von Veranstaltungen und Märkten mit Geflügel zu beschränken oder zu verbieten.

Hinweis: Auf schriftlichen Antrag kann der Amtstierarzt Ausnahmen von der Anordnung zur Aufstallung nach Nummer 1 genehmigen, soweit eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist, sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

In allen anderen Gebieten des Landkreises Spree-Neiße und der kreisfreien Stadt Cottbus ist im Ergebnis der Risikobewertung nicht von einem so hohen Risiko einer Übertragung des Erregers auf Hausgeflügelbestände auszugehen, so dass sämtliches Geflügel im Freien gehalten werden kann (Freilandhaltung).

3. Allgemeine Schutzmaßnahmen

Wird Geflügel nicht ausschließlich in Ställen gehalten, so ist sicherzustellen, dass

- die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
- die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

4. Verstöße gegen die Bestimmungen der Geflügelpest-Verordnung können gemäß § 64 dieser Verordnung i. V. m. § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

5. Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Tiergesundheitsgesetzes entfällt der Anspruch auf Entschädigung u.a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen gem. § 13 Abs.1 nicht mehr vorliegen (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Forst (Lausitz), den 26.11.2014

Dr. Vogt
Amtstierarzt

Sonstige Amtliche Mitteilungen

	AMT PEITZ Amt Picnjo Schulstr. 6 03185 Peitz	Bürgertelefon: 035601 38 -0 Fax: 035601 38170 E-Mail: peitz@peitz.de Internet: www.peitz.de
Bürgerbüro: Tel.: 035601 380-191, -192, -193 Fax: 035601 38-196 E-Mail: info@peitz.de		Sprechstunden: Mo. u. Mi. 09:00 bis 15:30 Uhr Di. u. Do. 09:00 bis 18:00 Uhr Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr jeden 2. und 4. Samstag im Monat: 09:00 bis 12:00 Uhr

Bekanntmachung der 3. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz

Die 3. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz findet statt:
am Montag, dem 19.01.2015, um 10:00 Uhr in der AWO Seniorenbegegnungsstätte Amt Peitz Jahnplatz 1, Oase 99

Tagesordnung

1. Formalien
2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 2. Sitzung des Seniorenbeirates in der neuen Legislaturperiode
3. Auswertung der 90. Beratung des Kreissenioresrates vom 26.11.2014
4. Auswertung des Jahres 2014 sowie Ausblicke für 2015
5. Vorbereitung des 15. Seniorentages im Amt Peitz anlässlich der 22. Brandenburgischen Seniorenwoche
6. Informationen der Seniorenbegegnungsstätte
7. Allgemeine Informationen/Anfragen der Mitglieder

Peitz, den 03.12.2014

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

Öffentliche Ausschreibung für die Neuverpachtung über den gemeinschaftlichen Jagdbezirk

Reg.-Nr. 92 in der Gemarkung Jänschwalde als Niederwildrevier

Die Jagdnutzung von 1086 ha bejagbarer Fläche in der Gemarkung Jänschwalde wird zum 01.04.2016 neu verpachtet. Die Vergabe erfolgt an eine Pächtergemeinschaft von mindestens 2 Jägern.

Der Pachtzeitraum wird gemäß dem Brandenburgischen Jagdgesetz § 13 für Niederwildreviere auf 9 Jahre festgelegt. Die Jagdpächter sollten die angezeigten Wildschäden selbst regulieren.

Im Angebot soll ein jährliches Jagdessen für die Mitgliederversammlung enthalten sein. Eine Besichtigung des Jagdrevieres zusammen mit dem Jagdvorsteher ist erwünscht.

Angebote sind im verschlossenen Umschlag mit Adresse und Telefonnummer **bis zum 25.01.2015** beim Jagdvorsteher Karl Freitag, Hauptstr. 59, 03197 Jänschwalde einzureichen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet am 27.03.2015 über den Zuschlag. Sollte binnen 14 Tagen nach der Mitgliederversammlung keine Mitteilung an den Bieter erfolgen, so wurde das Angebot nicht berücksichtigt.

Jagdgenossenschaft Jänschwalde
 Der Vorstand

Bekanntmachung der Beschlüsse der 3. Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe- Peitz am 25.11.2014

Beschluss-Nr. TAV/03/06/14

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz beschließt den Nachtragswirtschaftsplan 2014 in all seinen Planteilen.

Beschluss-Nr. TAV/03/07/14

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz beschließt die Aufnahme eines Kassenkredites zur Sicherung der durchgängigen Liquidität bei der laufenden Geschäftstätigkeit des TAV. Der Höchstbetrag des Kassenkredites für 2015 wird auf 600 TEuro festgesetzt.

Beschluss-Nr. TAV/03/08/14

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz schlägt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Spree-Neiße die Donat WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Prüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz zum 31. Dezember 2014 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2014 vor.

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Mo., 19.01.

10:00 Uhr Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz, AWO-Seniorenbegegnungsstätte, OASE 99

Di., 20.01.

18:00 Uhr Gemeindevertretung Drehnow, Gemeindehaus/FF

Do., 22.01.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde, Gasthaus „Zur Dorfaue“

Fr., 23.01.

19:00 Uhr Einwohnerversammlung Gemeinde Tauer, Hotel „Christinenhof“
 19:00 Uhr Einwohnerversammlung Teichland, Gemeindezentrum Maust

Mo., 26.01.

17:30 Uhr Amtsausschuss des Amtes Peitz, Peitz, Amtsbibliothek, Bedum-Saal, Schulstraße

Di., 27.01.

18:30 Uhr Gemeindevertretung Heinersbrück, Gemeindezentrum
 19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland

Do., 29.01.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Tauer, Gemeindehaus, Hauptstr. 108

Fr., 30.01.

19:00 Uhr Einwohnerversammlung Drehnow, Gaststätte Jagdhof

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen:	Bürgermeister Fritz Weitow mittwochs von 17:00 bis 19:00 Uhr im Gemeindebüro, Dorfstraße 20 a	Tel.: 035609 203
Drehnow:	Bürgermeister Erich Lehmann dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindebüro, Hauptstraße 24	Tel.: 035601 802655 E-Mail: bm-dre@t-online.de
Heinersbrück:	Bürgermeister Horst Gröschke donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr im Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	Tel.: 035601 82114
Ortsteil Grötsch:	Ortsvorsteher André Wenzke gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindezentrum Grötsch	Tel.: 035601 82147
Jänschwalde und OT Jänschwalde-Dorf	Bürgermeister Helmut Badtke jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung Gubener Straße 30 b, Jänschwalde	Tel.: 035607 73099
Ortsteil Jänschwalde-Ost:	Ortsvorsteher Thorsten Zapf Die Sprechstunden finden im Haus der Generationen statt. Termine gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen.	
Ortsteil Drewitz:	Ortsvorsteher Heinz Schwietzer jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71 A, Jänschwalde / OT Drewitz	Tel.: 035607 73241
Ortsteil Grieben:	Ortsvorsteher Hartmut Fort Die Sprechstunden finden gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen statt.	Tel.: 035696 275
Peitz:	Bürgermeister Jörg Krakow donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr im Rathaus, Markt 1	Tel.: 035601 23103
Tauer:	Bürgermeisterin Karin Kallauke dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel.: 035601 89484
Teichland:	Bürgermeister Harald Groba Sprechstunden BM/Ortsvorsteher jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr 1. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31 a 2. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21 3. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3 Tel.: 035601 22019	Tel.: 035601 82194 Tel.: 035601 23009
Turnow-Preilack: neu ab Januar: gerade Wochen ungerade Wochen	Bürgermeister Rene Sonke dienstags von 17:00 bis 19:00 Uhr dienstags von 17:30 bis 18:30 Uhr Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15 Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	Tel.: 035601 897977

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

Nächster Redaktionsschluss:
Mittwoch, 14.01.2015, 16:00 Uhr

Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 28.01.2015